

(Abgeordneter Dr. Böhme.)

- (A) Hier muß ich nun sagen, meine Herren: Wenn heute der Versuch gemacht wird, diese gesetzliche Bestimmung, die doch immer noch eine gewisse Sicherung des Rechtes der Kirche gab, extensiv auszulegen, so können wir uns nicht daran beteiligen, weil wir es als eine ernste Pflicht empfinden, unsere Kirchengemeinden in dem Rechte, Kirchensteuern zu erheben, nicht noch mehr einzuengen.

(Abgeordneter Greulich: Sehr wahr!)

Es liegt uns fern, und wir haben das damals auch bei der Behandlung der Frage mit Rücksicht auf unsere katholischen Mitbürger betont, Andersgläubige bedrücken zu wollen und nicht zugeben zu wollen, daß, wenn man die Andersgläubigen zur Leistung von Anlagen anderer Kirchen heranzieht, ein gewisser Zustand der Glaubensnot oder der Gewissensnot eintreten kann. Das trifft aber nur zu, und das hebe ich hervor, wenn es sich um Personalsteuern handelt. Wenn es sich um dingliche Lasten handelt, ist die Last mit dem Grundstücke verbunden. Es ist ganz unlogisch und für das juristische Denken unfassbar, wie man beide Begriffe überhaupt zusammenbringen kann, indem man sagt, ein dingliches Recht, und darum handelt es sich, werde in seinem Bestande dadurch beeinflusst, daß derjenige, der verpflichtet wird, irgendeiner anderen Konfession oder gar keiner Konfession angehört.

- (B) Diese beiden Begriffe dingliches Recht und Konfessionalität zusammenzubringen und einen von dem anderen in Abhängigkeit zu bringen, ist ein juristisches Denken, das ich nicht verstehe. Hier liegt der ganze Fehler, der von Anfang an gemacht worden ist. Ich bedaure heute noch, daß die königliche Staatsregierung damals den Grundsatz, wie ich ihn vertrete, nicht festgehalten hat. Und, meine Herren, ich will hier noch darauf aufmerksam machen: Man ist in Preußen konsequenter gewesen als bei uns. Das allgemeine Landrecht in Preußen hat den in der früheren Vorlage angestrebten Grundsatz, Andersgläubige überhaupt nicht zu besteuern, glatt durchgeführt. Die preußische Kirchengesetzgebung sagt aber: Soweit die Landesteile in Frage kommen, die früher sächsisch waren, so wird dort, weil es sich dort um eine dingliche Belastung handelt, die Grundsteuer weiter erhoben, auch von Andersgläubigen, auch von Dissidenten, die aus der Kirche ausgetreten sind, weil eben der Staat Preußen den alten sächsischen Grundsatz anerkannt und festgehalten hat: es handle sich nicht um eine Steuer, nicht um eine persönliche Besteuerung, nicht um eine Besteuerung vom Einkommen oder Ertrag, sondern um ein dingliches, am Grundstück haftendes Recht zugunsten der Kirchengemeinde.

Meine Herren! Wie sollen wir uns nun dem Antrage des Herrn Kollegen Brodauf gegenüber verhalten? Ich

habe schon gesagt, daß es uns vollkommen fern liegt, die israelitischen Mitbürger etwa unparitätisch zu behandeln, aber wir müssen auch die israelitischen Mitbürger bitten, dem Gedankengang, der uns zu unserer Auffassung veranlaßt, nachzugehen und zuzugeben, daß es sich hier um eine Gewissensnot, um eine Glaubensnot überhaupt nicht handeln kann. Ich glaube, die israelitischen Gemeinden werden gar nicht ein so großes Interesse haben, hier die Änderung anzustreben, wie sie der Herr Abgeordnete Brodauf wünscht. Wäre das der Fall, so hätten ja die Israeliten Sachsens den Weg betreten können, der ihnen in der Verordnung des königlichen Ministeriums des Kultus als gangbar gezeigt ist. Sie hätten ja die Einigung unter sich herbeiführen können und den Erfordernissen nachkommen können. Ich glaube, die israelitischen Religionsgemeinden haben gar nicht ein so wesentliches Interesse hieran, und ich glaube sogar, sie würden, wenn sie wüßten, welche Tragweite mit der Einführung dieser neuen gesetzlichen Bestimmung für einzelne evangelische Kirchengemeinden verbunden ist, davon absehen.

Ich gebe zu: Der gesamte Ertrag an Grundsteuern und Besitzwechselabgaben, soweit sie von Israeliten erhoben werden, ist nicht sehr groß, er ist weder für die Landeskirche, noch auch für die israelitischen Religionsgemeinden von Bedeutung. Anders aber liegt die Wirkung in bezug auf die einzelne Kirchengemeinde, und hier finden wir den Anlaß, uns dagegen zu wenden, daß eine extensive Auslegung des § 7 Abs. 1a eintritt. Meine Herren! Nehmen Sie den Fall an, daß ein Israelit in einer Gemeinde den größten Komplex, der zum Territorium der Gemeinde gehört, erwirbt, so wird in dem einen Fall die finanzielle Existenz der ganzen Kirchengemeinde aufs Spiel gesetzt.

(Sehr wahr! rechts.)

Das können wir unter keinen Umständen zugeben, wenn nicht das Gesetz einen zwingenden Anlaß dazu gibt. Wir müssen deshalb der Auslegung, welche die königliche Staatsregierung der in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmung gibt, beipflichten.

Sollte aber von den israelitischen Religionsgemeinden der Weg beschritten werden, der heute wieder vom Ministerium ihnen als gangbar angewiesen ist, so muß ich von unserem Standpunkte aus an das königliche Ministerium die Frage richten: Wie gedenkt das königliche Ministerium die Gemeinden, die ich eben mit dem kurzen Beispiel behandelte, zu entschädigen, und zu vermeiden, daß sie in ihrer finanziellen Existenz ruiniert werden?

Meine Herren! Man kann vielleicht der Auffassung sein, daß mit der damaligen Hingabe der 600 000 M. alle diese Fälle entgolten werden sollten. Ich sage, das